

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 638.1 (Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

² In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis auf höchstens das Doppelte, in Strafsachen bis auf höchstens das Vierfache erhöht werden.

³ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können erlassen oder gestundet werden, soweit deren Bezahlung für den Schuldner unmöglich ist oder eine grosse Härte bedeuten würde. Zuständig ist die entscheidende Behörde. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)¹⁾.

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Schlichtungsverhandlung bei einem Streitwert
Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Schlichtungsverhandlung ohne bestimmten Streitwert
Fr. 100.– bis Fr. 500.–
 - 2.1. *Aufgehoben.*
3. (*geändert*) Klageabschreibung nach Vorladung zur Schlichtungsverhandlung
Fr. 100.–

¹⁾ RB 271.1

4. (*geändert*) Entscheidvorschlag oder Endentscheid als Einzelrichter Fr. 100.– bis Fr. 500.–

§ 8 Abs. 1

¹ Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.– bis Fr. 5 000.–
2. (*geändert*) Endentscheid als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt von Ziffer 5) Fr. 200.– bis Fr. 3 000.–
3. (*geändert*) Prozessleitender Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 600.–
4. *Aufgehoben.*
5. (*geändert*) Endentscheid bei Ehescheidung, Ehetrennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft, Änderung und Ergänzung eines Scheidungs- und Ehetrennungsurteils sowie bei der Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung: Ansätze gemäss § 11.
6. *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1

¹ Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert: Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 300.– bis Fr. 20 000.–
3. (*geändert*) Endentscheid in Strafsachen für jeden Beschuldigten Fr. 200.– bis Fr. 25 000.–
4. (*geändert*) andere Entscheide Fr. 100.– bis Fr. 10 000.–

§ 13 Abs. 1

¹ Das Obergericht erhebt folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert: Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 500.– bis Fr. 20 000.–
3. (*geändert*) Endentscheid in Strafsachen für jeden Beschuldigten Fr. 300.– bis Fr. 25 000.–
4. (*geändert*) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.– bis Fr. 20 000.–
5. (*neu*) Prozessleitender Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 5 000.–

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.